4. Jury

4.1

[1]Die Jury setzt sich aus einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden sowie acht weiteren Mitgliedern zusammen. [2]Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder werden jährlich vom Bayerischen Staatsminister der Justiz bestimmt.

4.2

[1]Mitglieder der Jury können insbesondere sein:

– Beauftragte/r der bayerischen Justiz zur strafrechtlichen Bekämpfung von Hate-Speech

– Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

– Journalisten / Journalistinnen

– Social Media Experten / Expertinnen

– Vertreter von Organisationen, die Hass und Hetze bekämpfen

[2]Jedes Mitglied hat eine Stimme. [3]Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. [4]Ihre Auslagen werden nach dem Bayerischen Reisekostengesetz erstattet.